



Anforderungen an das Approbationsstudium Psychotherapie

1. Wir fordern einen klar definierten arbeits- und sozialrechtlichen Status für die Lernenden/ TeilnehmerInnen in allen Qualifizierungsphasen, der auch die Vergütung unter Bezug auf das berufliche Qualifikationsniveau regelt. Alle Praxisanteile bis zur Approbation müssen so gestaltet sein, dass für die Studierenden mind. BaföG-Anspruch besteht und studentische Versicherungsleistungen bestehen.
2. Wir fordern, dass die vier Grundorientierungen der Psychotherapie (verhaltenstherapeutisch, psychodynamisch, systemisch und humanistisch), gleichwertig und auf demselben fachlichen Niveau angeleitet, vermittelt und unterrichtet werden. Qualitativ hochwertige Lehre soll durch fachkundige Praktiker geschehen, die in den jeweiligen Verfahren und für die jeweilige Altersgruppe praktizieren, über die sie lehren.

Die Etablierung und Beforschung der an den Hochschulen bisher weniger repräsentierten Grundorientierungen müssen aktiv gefördert werden (bspw. durch Öffnung der Hochschulambulanzen für alle vier Grundorientierungen). Dazu soll vor der Verabschiedung der Approbationsordnung eine Strategie formuliert werden. Die Reakkreditierung eines Studiengangs soll von der nachgewiesenen o.g. Strukturqualität abhängen.

3. Wir fordern, die jetzigen Standards (Stand 2015) für Supervision und Supervisoren in den jeweiligen Therapieverfahren auf alle Teile der Aus- und Weiterbildung auszuweiten, in denen Patientenkontakt stattfindet.
4. Es sind bereits im Studium Selbsterfahrungsanteile/Selbstreflektionsanteile vorzusehen. Dabei müssen verpflichtende Einzel- und Gruppenselbsterfahrungsanteile im angemessenen Umfang enthalten sein, die den Studierenden einen adäquaten Einblick in die verschiedenen Psychotherapieverfahren ermöglichen. Auch für die Qualifikationsphase I ist sicherzustellen, dass Selbsterfahrungsleiter/-innen und Prüfer/-innen personell voneinander entkoppelt sind und den aktuellen Qualifikationsstandards für Selbsterfahrungsleiter genügen.
5. Wir fordern einen hohen Praxisanteil unter qualifizierter Anleitung von DozentInnen, die über eine mind. 3-jährige Erfahrung in der Regelversorgung/komplementären Versorgung mit den entsprechenden Altersgruppen verfügen.
6. Wir fordern Zugangsregelungen für die Qualifizierungsphase I mit fachlicher und sozialer Durchlässigkeit. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sollen sich nicht allein am NC orientieren (z.B. berufsbezogene Erfahrung, Eignungsgespräch etc.).

Diese Anforderungen stellen eine weitere Konkretisierung unserer Mindestanforderungen an die Reform des PsychThG des 6. und 7. PiA-Politik-Treffens dar. Sie wurden auf dem 8. PiA-Politiktreffen am 21.9.2015 von den Teilnehmenden diskutiert und in den vorliegenden Formulierungen gemeinsam abgestimmt. Näheres zur Entstehung lässt sich dem Protokoll des 8. PPT entnehmen.
Kontakt: info@piapolitik.de